

GESELLSCHAFT DER FREUNDE DES LEIBNIZ KOLLEGS E.V.

Postfach 1605, 72006 Tübingen, Telefon 07071/7089090

SATZUNG

der

GESELLSCHAFT DER FREUNDE
DES LEIBNIZ KOLLEGS E.V.

(l.d.F. v. 27. April 2024)

I. Sitz, Zweck und Aufgaben

§ 1

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde des Leibniz Kollegs“ und ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Tübingen.

§ 2

- 1) Die Gesellschaft der Freunde des Leibniz Kollegs (im Folgenden: Die Gesellschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung. Diesen Satzungszweck verwirklicht die Gesellschaft insbesondere durch
 - a. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an das Leibniz Kolleg oder die Stiftung Leibniz Kolleg zur Verwendung für die Förderung von Bildung;
 - b. die Unterstützung des Leibniz-Kollegs bei der Pflege von Beziehungen zu ähnlichen Einrichtungen an anderen Hochschulen;
- 3) Die Satzungszwecke der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Vergabe von Stipendien für Kollegiat:innen
 - b. die Vergabe von Projekten, Geld- und Sachmitteln zur Unterstützung

Commented [MP1]: Erläuterung der vorgeschlagenen Änderungen:

-Sprachliche Vereinfachung und Glättung der vorherigen Paragraphen 1 und 2 der Satzung
-Zusätzlich explizite Klarstellung, dass auch eine Unterstützung der baulichen, infrastrukturellen oder räumlichen Ausstattung des Kollegs (Stichwort: Neubau/Sanierung) dem Vereinszweck entspricht

Commented [MP2]: Namen ggf. anzupassen gemäß separaten Beschlussvorschlags in der MV2024 - Vorschlag zur Beschlussfassung: Namen im Dokument wird angepasst gemäß des separaten Beschlusses in der MV2024

der Lehre sowie der baulichen, infrastrukturellen und räumlichen Ausstattung am Leibniz Kolleg

- c. der Förderung des aktiven Informations- und Meinungsaustausch mit den ehemaligen Studierenden des Leibniz Kollegs (Altleibnizianer:innen) sowie deren Selbstorganisation
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Commented [MP3]: Verweis auf die Aufgaben der „Stiftung Deutsche Bourse Tübingen“ entfällt, da dieser seit Angliederung des Kollegs an die Universität gegenstandslos geworden sind.

II. Mitgliedschaft

§ 3

- 1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand binnen sechs Wochen nach Eingang einer schriftlichen Beitrittserklärung. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- 2) Kollegiatinnen und Kollegiaten können nach Abschluss ihres Studienjahres am Leibniz Kolleg aufgenommen werden.

§ 4

- 1) Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Commented [MP4]: Erläuterung der vorgeschlagenen Änderungen:
-Ergänzung der (logisch in den folgenden Absätzen unterstellten, bisher aber noch nicht ausgeführten) Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 5

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt; dieser ist jederzeit zulässig und mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand wirksam;
 - b. durch Ausschluss; diesen beschließt der Vorstand, wenn ein Mitglied den Zielen der Gesellschaft gröblich zuwiderhandelt; der Betroffene ist zu hören.

§ 7

- 1) Mitglieder oder Nicht-Mitglieder, die sich in besonderem Maße um die Gesellschaft und die Satzungszwecke gem. § 2 verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 2) Für Ehrenmitglieder entfällt die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen. Darüber hinaus ergeben sich keine Änderungen in den Mitgliedschaftsrechten oder Pflichten.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann im Falle gröblicher Zuwiderhandlung von Ehrenmitgliedern gegen die Zwecke der Gesellschaft gem. §2 durch die Mitgliederversammlung entzogen werden.

III. Organisation

§ 8

- 1) Die Gesellschaft hat folgende Organe:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand.
- 2) Der Vorstand sowie die/der Vorstandsvorsitzende und Stellvertreter:innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 3) Ein Vorstandsmitglied kann in einer zusammenhängenden Amtszeit maximal zwei Mal wiedergewählt werden, für eine gesamthafte Amtszeit von sechs aufeinander folgenden Jahren. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen sich nach Verstreichen von zwei Jahren ohne Vorstandstätigkeit erneut für den Vorstand zur Wahl stellen.

§ 9

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, und dessen/ deren mindestens einem und höchstens zwei Stellvertreter*innen und höchstens sechs weiteren Mitgliedern, von denen eines die/der wissenschaftliche Leiter*in oder dessen/deren Stellvertreter*in kraft Amtes ist. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll aus dem Kreis der Altleibnitaner*innen stammen.
- 2) Nach außen sind der/die Vorsitzende und der/ die bzw. die beiden Stellvertreter* innen je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches befugt. Der Vorstand kann eines dieser drei gewählten Mitglieder mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte beauftragen (Geschäftsführendes

Commented [MP5]: Für den Paragraph 7 schlagen wir zwei Varianten zur Abstimmung vor: (1) Neufassung wie hier ausgeführt, (2) Streichung. Wesentliche Frage ist hierbei, ob wir am Verein an Ehrenmitgliedschaften festhalten wollen oder nicht.

Erläuterung der vorgeschlagenen Änderungen:

-Wir schlagen hier eine ergänzende Klarstellung vor, dass die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um die Zwecke der Gesellschaft erfolgt.

-Wir schlagen die Erweiterung der Möglichkeit der Benennung von Ehrenmitgliedern auch auf Nicht-Mitglieder vor. Dieses könnte z.B. bei großen Einzelspenden sinnvoll sein.

-Als Ausdruck für den Dank der Gesellschaft schlagen wir vor, dass bei Ehrenmitgliedern die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen entfällt.

-Zudem schlagen wir die ergänzende Klarstellung vor, dass die Ehrenmitgliedschaft analog zur Verleihung auch wieder entzogen werden kann.

Commented [MP6]: Erläuterung der vorgeschlagenen Änderung: Künftig sollten nicht nur die Mitglieder des Vorstands, sondern auch die Vorstandsvorsitzenden und Stellvertreter:innen direkt von der Mitgliedsversammlung gewählt werden.

Commented [MP7]: Erläuterung der vorgeschlagenen Änderung: Ergänzung einer Amtszeitbegrenzung von drei aufeinanderfolgenden Amtszeiten, um eine stetige personelle Erneuerung des Vorstands sicherzustellen. Nach einer Amtszeit Pause dürfen sich ehemalige Vorstandsmitglieder erneut zur Wahl stellen.

Commented [MP8]: Erläuterung der vorgeschlagenen Änderung:
-Fehlerkorrektur im Satz (vorher „drei zwei“)

Vorstandsmitglied).

- 3) Der Vorstand erhält keine Vergütung für seine Tätigkeit.

§ 10

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft.
- 2) Vorstandssitzungen beruft die oder der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende Beschlüsse im Wege der schriftlichen oder telegrafischen Abstimmung herbeiführen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er seine innere Organisation und die für die Ausübung der Vorstandstätigkeit notwendigen Verfahrensvorgaben definiert. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- 5) Sofern in der Satzung nicht anders spezifiziert, verwirklicht der Vorstand die in §2 erläuterten Zwecke für die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Über sein Handeln legt der Vorstand in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern Rechenschaft ab.
- 6) Bestimmte Aufgaben können vom Vorstand auch Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, übertragen werden.

§ 11

- 1) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, deren Termin schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail spätestens 12 Wochen zuvor an die der Gesellschaft der Freunde des Leibniz Kollegs zuletzt benannte Adresse mitgeteilt wird. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung in entsprechender Form spätestens vier Wochen vorher hierzu ein.
- 2) Nötigenfalls werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; dies muss geschehen, wenn es wenigstens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail verlangt wird.
- 3) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen können Mitgliederversammlungen auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort, in nur Mitgliedern zugänglichen virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („hybride Mitgliederversammlung“) abgehalten werden und die Mitgliedsrechte in diesen im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Die

Commented [MP9]: Erläuterung der vorgeschlagenen Änderung:

-Die bisherige starre Definition der Aufgabengebiete innerhalb des Vorstands in der Satzung hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen und enthält teils starke Überschneidungen zwischen den Aufgabengebieten (z.B. Fundraising, Kommunikation und Alumni:betreuung).
-Um in der inneren Organisation der Vorstandstätigkeit hier entsprechende Handlungsfreiheit zu haben, bitten wir, die Definition in der Satzung hier zu streichen.

Commented [MP10]: Erläuterung der vorgeschlagenen Änderung:

-Klarstellung in der Satzung, dass der Vorstand (unterjährig, zwischen den Mitgliederversammlungen) in eigener Verantwortung zur Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft handeln darf und z.B. keine weiteren Vollmachten seitens der Mitgliederversammlung erforderlich sind, sofern dies nicht in der Satzung so festgelegt ist.

Mitglieder erhalten hierfür schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail spätestens 72 Stunden vor Versammlungsbeginn eine Authentifizierungsmöglichkeit (z.B. Passwort) an die zuletzt benannte Adresse. Sie sind verpflichtet, diese geheim zu halten; eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist nicht möglich bei Beschlüssen über Auflösung der Gesellschaft (§ 15).

- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der präsenten, anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Ein*e Teilnehmer*in an der Mitgliederversammlung kann höchstens ein nicht anwesendes Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten; hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Vertretung ist nicht möglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung (§§ 14 und 15).
- 5) Der Sitzungsleiter ist in Abstimmung mit dem Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen, insbesondere das Rede- und Fragerecht sachlich und zeitlich, sowie auf in der Versammlung anwesende Mitglieder, in angemessener Weise zu begrenzen

§ 12

- 1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem/r Vorsitzenden und dem/r Protokollführer*in unterzeichnet.
- 2) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden den Mitgliedern binnen acht Wochen mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail an die der Gesellschaft der Freunde des Leibniz Kollegs zuletzt benannte Adresse
- 3) Der/die Protokollführer*in muss nicht Mitglied der Gesellschaft sein.

IV. Kuratorium

§ 13

- 1) Aus Persönlichkeiten, die den Bestrebungen der Gesellschaft nahestehen, kann ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium soll den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten und unterstützen.
- 2) Die Kuratoren werden vom Vorstand zur Übernahme dieses Amtes eingeladen. Sie brauchen nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein. Der/die Vorsitzende lädt nach Bedarf zu Sitzungen des Kuratoriums ein.

V. Satzungsänderungen und Auflösung

§ 14

- 1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung Anwesenden.

§ 15

- 2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- 3) Ist eine Mitgliederversammlung im Sinne von Abs. 1 zu einem Auflösungsbeschluss nicht berechtigt, weil nicht wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind, so kann der Vorstand mit satzungsmäßiger Frist binnen drei Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung laden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder über einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft beschließt.
- 4) Ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft fällt das Vereinsvermögen der Stiftung Leibniz-Kolleg, im Falle von deren Wegfall der Universität Tübingen zu, die das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Bei Fortbestehen der Gesellschaft, aber Wegfall des bisherigen Zwecks oder Wegfall der Steuerbegünstigung des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten, neu festzulegenden Zwecken zu verwenden, wobei der zukünftige Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf.
